



13.1 – 611 B 10-WR 7.004

Halberstadt, 30.01.2024

Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2
Landkreis Harz
Verf.-Nr. WR 7.004

Vorzeitige Ausführungsanordnung
- öffentliche Bekanntmachung -

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz-Mitte 2 wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 gem. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 – BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 – Bundesgesetzblatt I, Seite 2794, angeordnet.

1. Am 01.04.2023 tritt der im Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.
Weitergehende Überleitungsbestimmungen nach § 62 Abs. 2 werden nicht erlassen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 01.04.2023 aufgehoben.
4. Gemäß § 62 Abs.1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Halberstadt zu stellen sind.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I S.1241) wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung angeordnet.

Begründung

- a) Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Die anhängigen Widersprüche rechtfertigen keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag 1 geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt. (§§ 63 Abs.2, 64 FlurbG). Nach § 79 Abs.2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und dem Nachtrag 1 berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Der bisher lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und den Teilnehmern die Vorteile der Flurbereinigung schon zu einem Zeitpunkt zu verschaffen, in dem der Plan noch nicht unanfechtbar geworden ist, wird durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in dem Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet und die Voraussetzungen geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastungen, Veräußerungen, Erbauseinandersetzungen).

In dem Verfahrensgebiet Vorharz-Mitte 2 können verschiedene Teilnehmer die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen und Eigentümer der neuen Grundstücke werden (§ 82 FlurbG).

Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 würde für die Teilnehmer also erhebliche finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben.

Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, das anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der in dem Flurbereinigungsplan und des Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

Der Erlass von weitergehenden Überleitungsbestimmungen zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist entbehrlich. Die derzeitige Bewirtschaftung erfolgt auf Basis einer Vielzahl von sogenannten Pflugtauschen auf privatrechtlicher Grundlage. Infolge dieses neuen Rechtszustandes sind die privatrechtlichen Absprachen und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung neu zu treffen. Die tatsächliche Überleitung erfolgt dann nach Maßgabe dieser Absprachen und Vereinbarungen.

- b) Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs.2 Nr.4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz-Mitte 2 haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in dem Gebiet aufs engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung möglicherweise über einen

längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Dieses wäre mit dem Interesse an einer rechtssicheren und störungsfreien Überleitung und somit mit den wichtigen Wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten nicht vereinbar.

Um die aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um den Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes des 01.04.2024 eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse der Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie wegen des öffentlichen Interesses an der Beschleunigung des Verfahrens und an der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.


Bernd Weber



Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.